

Bericht^{*)}

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 18/10145 –**

**Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Strafbarkeit nicht
genehmigter Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr**

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Hans-Christian Ströbele, Stephan
Kühn (Dresden), Renate Künast, weiterer Abgeordneter und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/12558 –**

**Verkehrssicherheit erhöhen – Raserei und illegale Autorennen wirksam
bekämpfen**

^{*)} Die Beschlussempfehlung wurde gesondert auf Drucksache 18/12936 verteilt.

Bericht der Abgeordneten Sebastian Steineke, Dr. Johannes Fechner, Jörn Wunderlich und Hans-Christian Ströbele

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/10145** in seiner 237. Sitzung am 1. Juni 2017 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss und den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf Drucksache **18/12558** in seiner 237. Sitzung am 1. Juni 2017 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Gesundheit und den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 18/10145 in seiner 123. Sitzung am 28. Juni 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat die Vorlage auf Drucksache 18/10145 in seiner 115. Sitzung am 27. Juni 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD und eines Mitglieds der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der durch den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD geänderten Fassung. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD und eines Mitglieds der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 18/12558 in seiner 123. Sitzung am 27. Juni 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat die Vorlage auf Drucksache 18/12558 in seiner 115. Sitzung am 27. Juni 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben a und b

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlagen auf den Drucksachen 18/10145 und 18/12558 in seiner 151. Sitzung am 31. Mai 2017 anberaten und beschlossen, zu beiden Vorlagen eine öffentliche Anhörung durchzuführen; in seiner 155. Sitzung am 21. Juni 2017 hat der Ausschuss einen Beschluss über die Erweiterung der Anhörung um einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gefasst. Die öffentliche Anhörung hat stattgefunden in der 157. Sitzung am 21. Juni 2017.

An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Arne von Boetticher	Staatsanwalt, Köln
Dr. Ulrich Franke	Richter am Bundesgerichtshof Karlsruhe
Rainer Fuchs	Polizeipräsidium Köln Kriminalhauptkommissar
Dr. Scarlett Jansen	Universität Bonn Kriminologisches Seminar Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Internationales und Europäisches Strafrecht
Prof. Dr. Henning Ernst Müller	Universität Regensburg (UR) Fakultät für Rechtswissenschaft Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie
Gül Pinar	Deutscher Anwaltverein e. V. (DAV) Rechtsanwältin, Hamburg
Prof. Dr. Frank Peter Schuster, Mag. iur.	Universität Würzburg Lehrstuhl für Internationales Strafrecht
Dr. Markus Schäpe	ADAC (Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e. V.), Berlin Leiter Juristische Zentrale

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 157. Sitzung vom 21. Juni 2017 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Weiterhin lag dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eine Petition vor.

Zu den Buchstaben a und b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlagen auf den Drucksachen 18/10145 und 18/12558 in seiner 158. Sitzung am 27. Juni 2017 abschließend beraten. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/10145 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, der zur 158. Sitzung am 27. Juni 2017 von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht wurde und der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen worden ist. Der Antrag auf Drucksache 18/12558 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte den Gesetzentwurf als notwendige Maßnahme zur Bekämpfung nicht erlaubter Kraftfahrzeugrennen. Auch Dank der sehr guten Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sei es gelungen, mit dem Änderungsantrag noch weitere Verbesserungen vorzunehmen. So werde künftig auch die Problematik der Alleinfahrer erfasst, also die Fälle, in denen nur ein einziges Fahrzeug objektiv und subjektiv ein Kraftfahrzeugrennen nachstelle.

Die **Fraktion der SPD** schloss sich diesen Ausführungen an.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, dass sie die Konstruktion als abstraktes Gefährdungsdelikt kritisch betrachte, insbesondere weil Absatz 5 des neuen § 315d StGB eine Versuchsstrafbarkeit in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 normiere. Dies sei überzogen. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei dem Grunde nach gut geeignet; hier müsse die Fraktion aber die Einbeziehung „fremder Sachen von bedeutendem Wert“ kritisieren. Da Fahrzeuge regelmäßig sehr teuer seien und die Rechtsprechung bereits ab einer Wertgrenze von 750 Euro eine Sache von bedeutendem Wert bejahe, sei dieses Merkmal immer einschlägig; dies gehe ihrer Einschätzung nach zu weit.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, dass – ausnahmsweise – ihr Antrag weitergehende strafrechtliche Konsequenzen fordere als der Gesetzentwurf und der Änderungsantrag. Sie plädiere für eine allgemeine Vorschrift, mit der grob verkehrswidriges und rücksichtsloses zu schnelles Fahren mit dadurch erfolgter Gefährdung von Leib und Leben nicht nur an bestimmten Stellen, sondern überall im Straßenverkehr pönalisiert werden solle. Die Definition des Begriffes „Rennen“ sei nicht klar und sogenannte illegale Autorennen machten nur einen Bruchteil der für problematisch gehaltenen Fälle aus. Deshalb sei eine Verankerung in das bestehende Strafrechtssystem besser geeignet, um dem Phänomen beizukommen, als eine Sonderregelung, wie sie vom Bundesrat und den Koalitionsfraktionen mit dem Änderungsantrag vorgeschlagen werde. Außerdem sei es nötig, Fahrzeuge als Tatwerkzeuge häufiger einzuziehen zu können, da dies von vielen Fahrern als empfindlichere Strafe als etwa ein hohes Bußgeld empfunden werde.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 18/10145 verwiesen.

Zu Nummer 1 (Ersetzung der bisherigen Artikel 1 und 2)

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches – StGB)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht zu den §§ 315d und 315e StGB)

Infolge der Einfügung eines neuen § 315d StGB und § 315f StGB und der Umbenennung des bisherigen § 315d StGB in § 315e StGB ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 69 Absatz 2 Nummer 1a – neu – StGB)

Nach geltendem Recht ist bei Verstößen gegen das Verbot nicht erlaubter Kraftfahrzeugrennen die Verhängung eines Fahrverbotes mit einer Dauer von einem bis zu drei Monaten möglich. Nach Ablauf dieser Frist ist eine erneute Verkehrsteilnahme des Betroffenen ohne Weiteres zulässig. Infolgedessen sind die Möglichkeiten, mit der Sanktion Betroffene nachhaltig zu beeindrucken, eingeschränkt.

Daher wird auch insoweit ein schärferes Instrumentarium vorgeschlagen. Es zielt darauf ab, die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 Absatz 1 StGB und die Verhängung einer Sperrfrist nach § 69a StGB für die Dauer von in der Regel sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu ermöglichen. Die für die Anordnung der Maßregel erforderliche Anlasstat wird künftig in dem neuen § 315d StGB liegen. Um die Anordnung zusätzlich zu erleichtern, soll diese Vorschrift in den Katalog der Delikte aufgenommen werden, bei denen nach § 69 Absatz 2 StGB in der Regel die für die Fahrerlaubnisentziehung vorausgesetzte Ungeeignetheit des Täters zum Führen von Kraftfahrzeugen angenommen wird.

Zu Nummer 3 (§ 315d StGB)

Zu § 315d Absatz 1 StGB

Die Beteiligung an verbotenen Kraftfahrzeugrennen wird bislang nach § 29 Absatz 1, § 49 Absatz 2 Nummer 5 der Straßenverkehrsordnung (StVO) als Ordnungswidrigkeit geahndet. Teilnehmende Kraftfahrzeugführer werden im Regelfall mit einer Geldbuße in Höhe von 400 Euro und einem einmonatigen Fahrverbot belegt (Nummer 248 der Anlage zu § 1 Absatz 1 der Bußgeldkatalog-Verordnung – BKatV; Tatbestandsnummer – TBNR – 129618 des Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalogs). Für Verantwortliche, die verbotene Kraftfahrzeugrennen veranstalten, ist die Verhängung eines Regelsatzes von 500 Euro vorgesehen (Nummer 249 der Anlage zu § 1 Absatz 1 BKatV; TBNR 129624 des Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalogs). Weder die Einstufung als Ordnungswidrigkeit noch die vorgesehenen Rechtsfolgen werden dem Gewicht der durch illegale Rennen bedrohten Rechtsgüter gerecht. Das Gefährdungspotential solcher Rennen ist mindestens mit dem von Trunkenheitsfahrten vergleichbar, die nach § 316 StGB unter Strafe gestellt sind. In beiden Fällen werden durch das nicht verkehrssichere Führen eines Kraftfahrzeugs erhebliche Risiken für Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer geschaffen,

die sich jederzeit realisieren können. Der Grad der Rechtsgutsgefährdung geht über denjenigen von ordnungswidrigen Geschwindigkeitsübertretungen deutlich hinaus. Renn Teilnehmer werden zusätzlich durch den Wettbewerb bestärkt, Fahr- und Verkehrssicherheit außer Acht zu lassen und für einen Zuwachs an Geschwindigkeit den Verlust der Kontrolle über ihre Fahrzeuge, zumal in unvorhergesehenen Verkehrssituationen, in Kauf zu nehmen. Zudem ist ihre Aufmerksamkeit – anders als bei „normalen“ Geschwindigkeitsübertretungen – nicht allein auf den Straßenverkehr gerichtet, sondern notwendigerweise – zumindest in den Fällen des § 315d Absatz 1 Nummer 2 StGB – auch durch Mitbewerber gebunden. Der Ausschuss schlägt deshalb die Einfügung eines neuen § 315d Absatz 1 StGB vor. Er greift dabei im Wesentlichen die bereits bestehenden Ordnungswidrigkeitentatbestände auf und gestaltet sie als Straftatbestände aus. Danach ist in Nummer 1 nunmehr die Strafbarkeit des Ausrichtens oder Durchführens eines nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennens vorgesehen, in Nummer 2 die der Teilnahme als Kraftfahrzeugführer an einem solchen Rennen. Wie bisher soll ausschließlich die Beteiligung an nicht erlaubten Rennen geahndet werden. Damit bleiben Wettbewerbe, für die die zuständigen Stellen auf Antrag nach § 29 Absatz 2 StVO eine Erlaubnis erteilt haben, von der Strafdrohung ausgenommen.

Das Tatbestandsmerkmal des Rennens geht auf bereits eingeführte Gesetzesmerkmale im Ordnungswidrigkeitenrecht zurück und wird durch die Rechtsprechung hierzu konkretisiert. Rennen sind Wettbewerbe oder Teile eines Wettbewerbes (z. B. Sonderprüfung mit Renncharakter) sowie Veranstaltungen zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder höchsten Durchschnittsgeschwindigkeiten mit mindestens zwei teilnehmenden Kraftfahrzeugen (z. B. Rekordversuch). Einer vorherigen Absprache aller Beteiligten bedarf es nicht (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 5. März 2013 – III-1 RBs 24/13). Auf die Art des Starts (gemeinsamer Start, Gruppen- oder Einzelstart) kommt es ebenfalls nicht an. Indizien für das Vorliegen eines Wettbewerbs sind insbesondere die Verwendung renntypischer Begriffe, die Beteiligung von Sponsoren, gemeinsame Start-, Etappen- und Zielorte, der nahezu gleichzeitige Start aller Fahrzeuge, Startnummern, besondere Kennzeichnung und Werbung an den Fahrzeugen sowie vorgegebene Fahrtstrecken und Zeitnahmen (auch verdeckt) und die Verbindung zwischen den einzelnen Teilnehmern bzw. zwischen den Teilnehmern und dem Veranstalter (per Funk, GPS o. Ä.). Die Einhaltung der geltenden Verkehrsregeln oder das Fahren im Konvoi widerspricht dem Renncharakter nicht. Das Verbot gilt auch für nichtorganisierte Rennen.

Das Tatbestandsmerkmal des Ausrichtens drückt aus, dass derjenige, der im Hintergrund als Organisator bleibt (z. B. durch eine Organisation im Internet oder Ähnliches) ebenfalls von Absatz 1 Nummer 1 erfasst wird. Dieser Wortlaut trägt auch der bislang ergangenen Rechtsprechung Rechnung: Auch nach der oben genannten Rechtsprechung zur Definition des Rennens ist der Begriff der Teilnahme an einem Rennen nicht im Sinne der Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches als Anstiftung oder Beihilfe zu verstehen, sondern als Tätigkeit derjenigen Kraftfahrzeugführenden, die untereinander den Geschwindigkeitswettbewerb austragen. Der Veranstalter eines Rennens ist derjenige, der als geistiger und praktischer Urheber, Planer und Veranlasser die Veranstaltung vorbereitet, organisiert oder eigenverantwortlich gestaltet. Tätigkeiten, die ausschließlich im Stadium der Durchführung erbracht werden, genügen nicht, um eine Veranstaltereigenschaft zu begründen (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 24. November 2010 – 3 (4) SsBs 559/10 AK 203/10). Die Strafbarkeit einer Beteiligung von anderen als den teilnehmenden Kraftfahrzeugführern im Durchführungsstadium und von Hilfspersonen im Vorbereitungsstadium richtet sich dagegen nach den allgemeinen Regeln von Täterschaft und Teilnahme im Sinne des Strafrechts.

Die Alternative des Durchführens stellt darüber hinaus sicher, dass auch der vor Ort Tätige den Straftatbestand verwirklichen kann.

Die Regelung des § 315d Absatz 1 Nummer 3 StGB erfasst diejenigen Fälle, in denen nur ein einziges Fahrzeug objektiv und subjektiv ein Kraftfahrzeugrennen nachstellt. Es handelt sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt.

Das Führen des Kraftfahrzeugs muss mit nicht angepasster Geschwindigkeit erfolgen. Damit ist ein zu schnelles Fahren gemeint, das Geschwindigkeitsbegrenzungen verletzt oder der konkreten Verkehrssituation zuwiderläuft. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Sicht- und Wetterverhältnissen anzupassen.

Die Formulierungen grob verkehrswidrig und rücksichtslos orientieren sich an § 315c Absatz 1 Nummer 2 StGB und der dazu entwickelten Rechtsprechung.

Subjektiv ist das Anliegen erforderlich, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Diese Formulierung bringt möglichst viele relevante Komponenten auf einen Nenner, wie die fahrzeugspezifische Höchstgeschwin-

digkeit und Beschleunigung – wobei diese im Einzelfall nicht immer erreicht sein muss –, subjektives Geschwindigkeitsempfinden, Verkehrslage, Witterungsbedingungen und anderes. Diese Tatbestandsvoraussetzung soll insbesondere dem Erfordernis des Renncharakters – auch im Fall des § 315d Absatz 1 Nummer 3 StGB – gerecht werden. Bloße Geschwindigkeitsüberschreitungen sollen hingegen nicht von der Strafbarkeit umfasst werden, auch wenn sie erheblich sind.

Um das Gefährdungspotential von verbotenen Kraftfahrzeugrennen in allen denkbaren Ausprägungen vollständig zu erfassen, sieht der Strafrahmen des § 315d Absatz 1 StGB Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren vor. Die Strafrahmenobergrenze ist oberhalb derjenigen der Trunkenheit im Verkehr angesiedelt. Die abstrakte Gefährlichkeit und der Unrechtsgehalt von illegalen Rennen größeren Ausmaßes mit zahlreichen Teilnehmern können bedeutend höher sein als bei einer durch einen Einzelnen begangenen Trunkenheitsfahrt, namentlich auch mit Blick auf die mit den Rennen verbundenen hohen Geschwindigkeiten und der damit einhergehenden gesteigerten Gefährdungs- und Zerstörungskraft.

Zu § 315d Absatz 2 StGB

Die Verursachung einer konkreten Lebens-, Leibes- oder erheblichen Sachgefahr durch verkehrswidriges Verhalten von Verkehrsteilnehmern wird bislang ausschließlich in § 315c StGB unter Strafe gestellt. Hierfür wird bei fahrtüchtigen Tätern ein abstrakt besonders gefährlicher Verkehrsverstoß vorausgesetzt. Die in Betracht kommenden Verstöße sind in § 315c Absatz 1 Nummer 2 StGB abschließend einzeln benannt. Von Bedeutung für die Strafbarkeit von „Rasern“ können etwa das Nichtbeachten der Vorfahrt, falsches Fahren beim Überholen oder an Fußgängerüberwegen sowie Verkehrsverstöße an unübersichtlichen Stellen sein. Die Teilnahme an verbotenen Kraftfahrzeugrennen ist dagegen in dem gesetzlichen Katalog nicht aufgeführt. Sie ist für sich genommen auch dann nicht strafbar, wenn eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben anderer eingetreten ist. Gerät etwa ein beteiligtes Fahrzeug auf einer breiten, übersichtlichen Straße außer Kontrolle und verfehlt auf dem Gehweg nur zufällig einen Fußgänger, kommt § 315c StGB daher nicht zur Anwendung und eine verschärfte Strafbarkeit wegen der Herbeiführung der konkreten Gefährdung besteht nicht.

Dies erscheint nicht sachgerecht, zumal die abstrakte Gefährlichkeit illegaler Rennen derjenigen der aktuell in § 315c Absatz 1 Nummer 2 StGB benannten Verkehrsverstöße mindestens vergleichbar ist. Vielmehr noch ist bereits jede Teilnahme an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen per se als grob verkehrswidrig und rücksichtslos einzustufen, sodass es – anders als bei den „Todsünden“ des § 315c Absatz 1 Nummer 2 StGB – diesbezüglich einer entsprechenden tatbestandlichen Einschränkung nicht bedarf.

Die aufgezeigte Lücke soll geschlossen werden, indem mit § 315d Absatz 2 StGB ein Qualifikationstatbestand geschaffen wird, der die Teilnahme an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen als Kraftfahrzeugführer einer höheren Strafandrohung unterstellt, wenn dadurch (vorsätzlich) eine Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert herbeigeführt wird. Die Verwendung der Begrifflichkeiten des § 315c Absatz 1 StGB hat zur Folge, dass auf deren Auslegung durch Rechtsprechung und Literatur zurückgegriffen werden kann. Danach muss das Gefährdungsobjekt für die erforderliche konkrete Gefährdung so in den Wirkungsbereich der schadensträchtigen Tathandlung gelangt sein, dass der Eintritt eines Schadens nicht mehr gezielt abgewendet werden kann und sein Ausbleiben folglich nur noch von bloßen Zufälligkeiten abhängt (vgl. BGH, Beschluss vom 5. März 1969 – 4 StR 375/68, NJW 1969, 939). Hierfür wird häufig die Formel vom erforderlichen „Beinaheunfall“ herangezogen, bei dem es rückblickend nur „gerade noch einmal gut gegangen ist“ (Fischer, StGB, 63. Auflage 2016, § 315c Rn. 15a). Der Strafrahmen, Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe, entspricht dem des § 315c Absatz 1 StGB.

Zu § 315d Absatz 3 StGB

Die Vorschrift begründet eine Versuchsstrafbarkeit in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1.

Zu § 315d Absatz 4 StGB

§ 315d Absatz 4 StGB sieht einen im Verhältnis zu § 315d Absatz 2 StGB niedrigeren Strafrahmen von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe für Fälle vor, in denen die Gefahr fahrlässig verursacht wird. Die Vorschrift lehnt sich an die Regelung des § 315c Absatz 3 Nummer 1 StGB an, sieht jedoch eine im Vergleich höhere Strafrahmenobergrenze von drei Jahren Freiheitsstrafe vor. Dies liegt sowohl in der höheren abstrakten Gefähr-

lichkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen als auch darin begründet, dass es der Regelung einer Fahrlässigkeit-Fahrlässigkeits-Kombination im Sinne des § 315c Absatz 3 Nummer 2 StGB in diesem Zusammenhang nicht bedarf; denn ein fahrlässiges Handeln ist hier nicht möglich.

Zu § 315d Absatz 5 StGB

Durch den neuen Qualifikationstatbestand soll eine dem erhöhten Unrechts- und Schuldgehalt der Tat angemessene Bestrafung ermöglicht werden. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass die Herbeiführung des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bei anderen Menschen durch eine der in Absatz 2 beschriebenen Handlungen angesichts der gesteigerten Sozialschädlichkeit künftig mit höherer Strafe sanktioniert werden kann als die übrigen Fälle der fahrlässigen Tötung oder fahrlässigen Körperverletzung im Straßenverkehr.

Die Gefährlichkeit von im öffentlichen Straßenverkehr durchgeführten, nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen kann sich jederzeit in der Tötung oder in körperlichen Schädigungen weiterer Verkehrsteilnehmer verwirklichen. Werden diese Folgen nicht vorsätzlich verursacht, ist dies nach geltendem Recht als fahrlässige Tötung bzw. fahrlässige Körperverletzung strafbar und mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf beziehungsweise drei Jahren bedroht. Das ist dann nicht mehr angemessen, wenn bei Rennen andere Menschen zu Tode kommen oder Schäden erleiden, die einer schweren Körperverletzung vergleichbar sind. Gleiches gilt, wenn einer großen Zahl Menschen gesundheitliche Schäden zugefügt werden. Der Unrechtsgehalt der Tat geht in solchen Fällen über den der in den §§ 222, 229 StGB geregelten Fälle deutlich hinaus. Wesentlich hierfür ist die vorsätzliche Herbeiführung der zugrunde liegenden Gefahr durch die Beteiligung an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Ausschuss eine Erfolgsqualifikation und eine Strafbarkeit als Verbrechen vor. Es soll auch die Verursachung des Todes eines anderen Menschen ausdrücklich in den Tatbestand aufgenommen werden. Anderenfalls käme bei fahrlässiger Verursachung der schwerer wiegenden Todesfolge lediglich der Vergehenstatbestand des § 222 StGB, bei fahrlässig verursachten Gesundheitsschädigungen dagegen der Verbrechenstatbestand zur Anwendung (vgl. Fischer, StGB, 63. Auflage 2016, § 315 Rn. 24). Die Verwendung der Begrifflichkeiten des § 315 Absatz 3 Nummer 2 StGB hat zur Folge, dass auf deren Auslegung durch Rechtsprechung und Literatur zurückgegriffen werden kann. Danach umfasst der Begriff der schweren Gesundheitsschädigung neben der schweren Körperverletzung insbesondere auch langwierige ernsthafte Erkrankungen sowie den Verlust oder eine erhebliche Einschränkung im Gebrauch der Sinne, des Körpers und der Arbeitsfähigkeit. Allerdings darf der Begriff mit Blick auf die hohe Mindeststrafe nicht weit ausgelegt werden (Fischer, StGB, 63. Auflage 2016, § 315 Rn. 23; § 306b Rn. 4). Vorgesehen ist ein Strafraum von Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr für den Grundfall, für minder schwere Fälle von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Die differenzierte Regelung trägt einerseits der Vielgestaltigkeit möglicher Taten Rechnung und wirkt andererseits mit einer in jedem Fall erhöhten Mindeststrafe der Verhängung unangemessen niedriger Strafen entgegen. Anders als bei der fahrlässigen Körperverletzung im Straßenverkehr besteht hier kein Bedürfnis, die bloße Verhängung einer Geldstrafe zu ermöglichen.

Zu Nummer 4 (§ 315e – neu – StGB)

Der bisherige § 315d StGB, der für Schienenbahnen, die am Straßenverkehr teilnehmen, eine Verweisungsregelung enthält, wird zu § 315e StGB. Diese Umgliederung erfolgt aus systematischen Gründen. Der neue Straftatbestand für verbotene Kraftfahrzeugrennen dient ebenso wie die §§ 315b und 315c StGB dem Schutz des Straßenverkehrs. Er soll deshalb auch räumlich in unmittelbarem Zusammenhang mit ihnen stehen und nicht nach der Verweisungsnorm in das Gesetz eingefügt werden.

Zu Nummer 5 (§ 315f – neu – StGB)

Mitglieder der „Raser-Szene“, die sich über die Geschwindigkeit ihrer Fahrzeuge definieren, sind besonders nachhaltig durch deren Einziehung zu beeindrucken. Deshalb soll in Satz 1 geregelt werden, dass die Fahrzeuge als Tatobjekte eingezogen werden können. Nach § 74 Absatz 3 StGB ist die Einziehung allerdings nur zulässig, wenn die Fahrzeuge zur Zeit der Entscheidung über die Einziehung dem Täter oder Teilnehmer gehören oder zustehen. Ergänzend soll daher nach Satz 2 § 74a StGB für anwendbar erklärt werden. Nach dieser Norm können auch Tatobjekte eingezogen werden, die Dritten gehören oder zustehen. Dies ist in zwei Fällen möglich. Entweder hat der Dritte wenigstens leichtfertig dazu beigetragen, dass sein Fahrzeug Objekt der Tat gewesen ist, oder er hat das Fahrzeug in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zugelassen hätten, in verwerflicher Weise erworben.

Durch die Verweisung auf § 74a StGB soll sichergestellt werden, dass auch Fahrzeuge eingezogen werden können, die sich Mitglieder der „Szene“ wechselseitig für Rennfahrten überlassen oder voneinander erwerben, um sie der Einziehung zu entziehen.

Der neue § 315f StGB soll nach der Vorschrift über die Schienenbahnen in das Gesetz eingefügt werden, um den räumlichen Zusammenhang der Normen über den Verkehr, auf die § 316 StGB verweist, zu erhalten.

Zu Artikel 2 (Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu den vorstehenden Änderungen.

Zu Nummer 1 (Anlage 12 zu § 34 FeV)

Die Anlage 12 wurde im Abschnitt A unter der Nummer 1.1 „Straftaten, soweit sie nicht bereits zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben“ als notwendige Folgeänderung um den neuen Straftatbestand des § 315d StGB in der Tatbegehung des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 2, 4 und 5 für den Kfz-Führer ergänzt. Dieser ist in der Höhe der Strafandrohung mit § 315c StGB (Gefährdung des Straßenverkehrs) vergleichbar und daher ebenfalls als schwerwiegende Zuwiderhandlung einzustufen. Ansonsten bestünde nicht die Möglichkeit, bei Inhabern einer Fahrerlaubnis auf Probe entsprechende Maßnahmen des § 34 FeV wie bei anderen Verkehrsstraftaten anzuordnen.

Zu Nummer 2 (Anlage 13 zu § 40 FeV)

Ebenfalls notwendige Folgeänderungen durch die Einstufung der Teilnahme an einem verbotenen Kfz-Rennen als Straftat: Der entsprechende Ordnungswidrigkeitstatbestand wird mangels Rechtsgrundlage in StVO und BKatV in der laufenden Nummer 2.2.9 aufgehoben. Der neu eingeführte Straftatbestand des § 315d StGB wird für den Kfz-Führer in den Tatbegehungen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 2, 4 und 5 in der Anlage 13 unter Nummer 1 und Nummer 2.1 mit jeweils einer eigenständigen laufenden Nummer aufgenommen, um den Kfz-Führer zukünftig wegen dieser Verkehrsstraftat im Fahreignungsregister mit drei bzw. zwei Punkten eintragen zu können.

Zu Artikel 3 (Änderung der BKatV – neu –)

Die Streichung des § 49 Absatz 2 Nummer 5 StVO bedeutet den Wegfall der Rechtsgrundlage für die Festlegung der Verhaltensvorschrift in § 29 Absatz 1 StVO als Ordnungswidrigkeit. Die Änderungen der BKatV sind daraus ergebende notwendige zwingende Folgeänderungen. Ansonsten entstünden „Karteileichen“ ohne Rechtsgrundlage im Bußgeldkatalog (BKat). Die Tatbestände des illegalen Kfz-Rennen (laufende Nummern 248 und 249 BKat) werden daher sowohl in § 4 BKatV als auch im Bußgeldkatalog aufgehoben.

Zu Artikel 4 (Änderung der StVO – neu)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu den vorstehenden Änderungen.

Zu Nummer 1 (§ 29 StVO)

Die Regelung des § 29 Absatz 1 StVO wird als Grundlage des neuen Straftatbestands ins StGB gezogen (neuer § 315d StGB). Die Verhaltensvorschrift in der StVO ist damit entbehrlich. Es handelt sich nunmehr um ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, sodass notwendigerweise Absatz 2 um die Kraftfahrzeugrennen zu ergänzen ist.

Zu Nummer 2 (§ 46 StVO)

Infolge der Schaffung eines neuen Straftatbestandes ist die Erteilung einer Ausnahme vom Verbot der Rennveranstaltungen im Absatz 2 obsolet.

Zu Nummer 3 (§ 49 StVO)

Mit der Vorschrift wird der bisherige Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 49 Absatz 2 Nummer 5 StVO gestrichen. Er wird mit der Einführung der vorstehenden neuen Straftatbestände entbehrlich. Diese regeln die vorsätzliche Beteiligung an verbotenen Kraftfahrzeugrennen umfassend. Eine lediglich fahrlässige Veranstaltung von oder Teilnahme an solchen Rennen erscheint dagegen nicht denkbar.

Zu Nummer 2 (Ummummerierung des Inkrafttretens)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Einfügung der neuen Artikel 3 und 4.

Berlin, den 28. Juni 2017

Sebastian Steineke
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Jörn Wunderlich
Berichtersteller

Hans-Christian Ströbele
Berichtersteller

